Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 12.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren
nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 28.08.2017 bis 08.09.2017

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse)**
während der üblichen Dienststunden **Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr**
Di. 13:00 - 15:30 Uhr

und bei der geeigneten Stelle **Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld**
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr
aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wurde vom 11.09.2017 bis zum 13.09.2017 im Bürgerhaus in Zuchau gegeben.

Während der Auslegung bzw. im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

Silke Wolff

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6737213-1
2/258